

zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zur 100 Mark spätestens 3 Tage vor jedem Impf- bez. Revisionsakte unter genauer Angabe des Ortes und der Zeit der Impfung bez. Revision, sowie des Namens des Impflings schriftliche Mittheilung zu machen.

§ 2.

Ärzte, die sich weder offen als Impfgegner bekennen noch auch sonst zu dem Verdachte der Impfgegnerschaft Anlaß geben, können von dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, auf Ansuchen der ihnen nach § 1 obliegenden Verpflichtung bis auf Widerruf enthoben werden.

Gera, den 25. Januar 1896.

**Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.**

Dr. Volkert.